

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-2 66
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Dr. Mainusch/Frau Willudda
Durchwahl: (05 11) 12 41- 284/- 650
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 17. Juni 2004
Aktenzeichen: GenA 3002 III 8 II 12 R. 230-11

Rundverfügung K8/2004

Inanspruchnahme der sogenannten "60er-Regelung"

Die Inanspruchnahme der 60er-Regelung ist schriftlich zu beantragen und sollte mit dem Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgelegt werden. Bei Vorlage eines konkreten Reduzierungsbeschlusses kann die 60er-Regelung als zeitlich vorgezogene Teildauervakanz die Stellenplanung entlasten. Angesparte Pfarrstellenanteile können ausnahmsweise auch noch über den laufenden Planungszeitraum hinaus in Anspruch genommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie bereits mit unserer Mitteilung K9/2002 vom 03.09.2002 und unserer Rundverfügung K9/2003 vom 28.08.2003 über die sogenannte 60er-Regelung informiert, die nach Beschluss der 22. Landessynode mit Wirkung vom 01.01.2003 an die Stelle einer Vorruhestands- oder Altersteilzeitregelung für Pastoren und Pastorinnen getreten ist.

Nachdem nun erste Anträge aus den Kirchenkreisen beschieden worden sind, hat sich gezeigt, dass weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der 60er-Regelung besteht. Wir wollen Ihnen deshalb mit dieser Rundverfügung weitere Hinweise geben, wie die 60er-Regelung in Ihrem Kirchenkreis eingesetzt werden kann.

Wir erinnern noch einmal an die verschiedenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme der 60er-Regelung, die wir bereits in der **Rundverfügung K9/2003 vom 28.08.2003** genannt haben:

a) Befristete zusätzliche Beauftragung von Pastoren und Pastorinnen

Der pfarramtliche Dienst im Kirchenkreis wird verstärkt, indem zusätzlich Pastoren und Pastorinnen auf Probe oder der Landeskirche eingesetzt oder indem bereits bestehende Teildienstverhältnisse für die Dauer der 60er-Regelung ausgeweitet werden. Auf diese Weise können ältere Pastoren und Pastorinnen entlastet, frühere Stellenkürzungen kompensiert oder befristete Projekte ermöglicht werden.

b) Zeitliche Streckung des für den pfarramtlichen Dienst vorgesehenen Stellenabbaus

Sieht die Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises die Umwandlung oder Aufhebung einer Pfarrstelle vor und hat der Kirchenvorstand die Reduzierung/Aufhebung der Pfarrstelle beschlossen, so wirkt sich dieses für den Kirchenkreis als Einsparung aus. Das Dienstverhältnis der auf dieser Pfarrstelle tätigen Person kann aber trotzdem unverändert bleiben, solange für den Anteil, der nicht mehr in der Stellenplanung vorgesehen ist, entsprechende Stellenanteile aus der 60er-Regelung im Kirchenkreis zur Verfügung stehen.

c) Anspargung von Pfarrstellenanteilen

Will ein Kirchenkreis von den beiden genannten Möglichkeiten noch nicht Gebrauch machen, kann er bei Pfarrstellen, die mit einem mindestens 60 Jahre alten Pastor oder einer mindestens 60 Jahre alten Pastorin besetzt sind, Pfarrstellenanteile ansparen, um sie später nutzen zu können.

d) Berücksichtigung bei Freigabe-Entscheidungen

Kommt auch dies für einen Kirchenkreis nicht in Betracht, kann die 60er-Regelung bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes über Freigaben zur Wiederbesetzung nach § 6 Abs. 1 des Stellenplanungsgesetzes (StPIG; Rechtssammlung Nr. 41 C) als Argument für eine Freigabe herangezogen werden.

Auswirkungen auf die Gesamtausstattung mit Stellen bzw. die Zuweisung ergeben sich dabei nur bei der Alternative b)! Bei den Alternativen a), c) und d) ergeben sich – abweichend von den Ausführungen der Mitteilung K9/2002 – keine Auswirkungen auf die Gesamtausstattung mit Stellen bzw. die Zuweisung.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die 60er-Regelung ausschließlich dem **pastoralen Dienst** zugute kommen soll. Wie in unserer Rundverfügung K9/2003 bereits ausgeführt, kann hiervon nur in besonders gelagerten Einzelfällen abgewichen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der 60er-Regelung ist in jedem Fall, also auch bei der Anspargung und bei einer Berücksichtigung nach § 6 Abs. 1 StPIG, dass der Kirchenkreis, vertreten durch den Kirchenkreisvorstand, dies schriftlich bei uns beantragt. Das **Antragsprinzip** gilt insbesondere auch dann, wenn z.B. die 60er-Regelung bei einer Pfarrstelle nur teilweise (z.B. im Umfang einer Viertel-Stelle) für einen zusätzlichen Auftrag in Anspruch genommen werden soll. In diesem Fall müssten Sie bei uns geltend machen, dass das verbleibende, noch nicht ausgeschöpfte Viertel bei Ausnahmeentscheidungen zu Gunsten des Kirchenkreises berücksichtigt oder angespart werden soll.

Wie wir Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt haben, sollte der Kirchenkreis im Zusammenhang mit seiner Stellenrahmenplanung frühzeitig überlegen, ob und in welcher Weise er von den genannten Möglichkeiten Gebrauch machen will. Diese Überlegungen, die sich auf alle im laufenden Planungszeitraum in Frage kommenden Pfarrstellenanteile beziehen sollten, bitten wir uns spätestens im Zusammenhang mit dem Stellenrahmenplan vorzulegen.

Bei diesen Planungen sollten Sie Folgendes beachten:

1. Soll die 60er-Regelung zur **Entlastung in der Stellenplanung**, hier: Gesamtausstattung des Kirchenkreises mit Stellen, vgl. Buchstabe b), eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass für die geplanten Veränderungen bei den Pfarrstellen im Falle eines Eintritts des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand auch tatsächlich die entsprechenden Beschlüsse vorliegen. Erst wenn dies der Fall ist, kann diese Pfarrstelle bereits jetzt als teildauervakant angesehen werden, obwohl sie noch im vollen Dienstumfang besetzt ist. Die **zeitlich vorgezogene Teildauervakanz** ist damit der einzige Fall, in dem sich die 60er-Regelung stellenplanungsentlastend und damit auch auf die Kürzungsvorschriften nach § 13 StPIVO bzw. auf § 10 Abs. 4 StPIVO auswirkt.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Formulierung in Abschnitt 2 Buchstabe b) der Rundverfügung K9/2003 "In diesem Fall würden wir auf Antrag einen Kirchenkreis stellenplanerisch so behandeln, als wäre die zur Reduzierung vorgesehene Pfarrstelle bereits zur Hälfte dauervakant, obwohl sie noch mit vollem Dienst versehen wird" mitunter in den Kirchenkreisen so interpretiert wird, dass eine automatische Entlastung der Gesamtausstattung – auch ohne entsprechende Beschlüsse – erfolgt. Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr kann es sich nur dann um eine "zur Reduzierung vorgesehene Pfarrstelle" handeln, wenn die Reduzierung bereits beschlossen ist.

2. Bei der **Anspargung** bitten wir auf der Grundlage von Pfarrstellenanteilen (nicht Euro-Beträgen) und vollen Kalendermonaten zu planen. Dabei ist die Anspargung bereits von dem Monat an möglich, in dem der Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin das 60. Lebensjahr vollendet. Es können grundsätzlich **alle Pfarrstellenanteile angespart** werden, wenn Pfarrstellen mit einem bzw. einer 60-Jährigen besetzt sind. Hierzu gehören auch Anteile von Pfarrstellen, die nicht reduziert oder aufgehoben werden können oder sollen (z.B. Superintendenturstellen). Werden Anteile aus der Superintendenturpfarrstelle angespart, werden diese jedoch nur als normale Pfarrstellenanteile gerechnet. Dass die Superintendenturpfarrstelle in der Stellenplanungsverordnung mit einem höheren Durchschnittswert ausgewiesen ist, bleibt insoweit außer Betracht.

Wie wir bereits in der Rundverfügung K9/2003 mitgeteilt haben, können die angesparten Pfarrstellenanteile **ausnahmsweise** auch noch bis **in den nächsten Planungszeitraum hinein** in Anspruch genommen werden. Obwohl die 60er-Regelung von ihrem Grundgedanken her auf den laufenden Planungszeitraum begrenzt ist, bestehen keine Bedenken, die 60er-Regelung auch noch solange im nächsten Planungszeitraum in Anspruch zu nehmen, wie angesparte Anteile vorhanden sind. Die Inanspruchnahme muss jedoch spätestens mit dem Ende dieses Planungszeitraums (31.12.2008) beginnen.

Dies gilt auch, wenn **Zusatzaufträge** von Pfarrern/Pfarrerinnen der Landeskirche im Kirchenkreis weitergeführt werden sollen. **Voraussetzung** dafür ist, dass schon jetzt dargelegt wird, für welchen Zweck, wie lange und für wen angespart werden soll bzw. was mit den Zusatzaufträgen geschehen soll, wenn die angesparten Anteile verbraucht sind. Verbindliche Beschlüsse hierüber müssen jedoch erst spätestens zum Ende des Planungszeitraumes vorliegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass auch für die Ansparung das Antragsprinzip gilt. Ein Kirchenkreis kann also nicht geltend machen, dass er in der Vergangenheit bereits angespart hat, wenn dies nicht rechtzeitig vorher beantragt worden ist. Da wir den Kirchenkreisen durch die Neufestsetzung der Obergrenzen längere Fristen bis zur Vorlage der vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenrahmenpläne eingeräumt haben, werden wir ausnahmsweise noch bis zum Jahresende Ihre Anträge, dass rückwirkend angespart werden soll, annehmen. **Vom 01.01.2005 an kann nur noch für die Zukunft angespart werden.**

Wir bitten Sie zu bedenken, dass die Kirchenkreise das **Risiko** tragen, wenn, z.B. durch einem vorgezogenen Ruhestand, nicht genügend Pfarrstellenanteile angespart werden können, um eine 60er-Regelung wie beabsichtigt in Anspruch nehmen zu können. Andererseits können Sie aber auch von „zu viel“ angesparten Anteilen (z.B. weil ein zusätzlicher Auftrag vorzeitig beendet wird) profitieren und das "Guthaben" abweichend von den ursprünglich vorgelegten Planungen für andere Maßnahmen verwenden, die dem Erhalt oder der Ausweitung des pfarramtlichen Dienstes dienen.

Auch für die Kirchenkreise, die nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise ihre Zuweisung erhalten (**budgetierte Kirchenkreise**), gilt die 60er-Regelung. Im Falle einer zusätzlichen Beauftragung geht der Zusatzauftrag zu Lasten der landeskirchlichen Mittel – außerhalb der eigentlichen Zuweisung für den Kirchenkreis. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 18.06.2003 – Az.: 5340-4.5 III 13, 22, 24 –, das allen Kirchenkreisen, die die Budgetierung erproben, zugegangen ist.

Eine Ansparung kann in der Weise erfolgen, dass dem Kirchenkreis dann, wenn die angesparten Anteile genutzt werden sollen, die Kosten für den Einsatz des Pfarrers/der Pfarrerin "zugewiesen" werden, indem sie nicht mit dem Budget gemäß § 2 der Budgetierungsverordnung verrechnet werden. Auf die Gesamtausstattung des Kirchenkreises mit Stellen (Stellenplanung) wirkt sich auch in diesem Fall die 60er-Regelung nicht aus.

Unsere **Mitteilung K9/2002 vom 03.09.2002** – AZ.: GenA 3002 II 12 – wird hiermit aufgehoben.

Wir stehen Ihnen für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff